



Bedingungen der Österreichischen Notariatsakademie für die Förderung der Teilnahme von Notariatskandidat:innen an einer Ausbildung in einer oder mehreren Sprachen gem. § 62 NO. (Fassung gültig ab 01.02.2024)

Förderungszweck

1. Zur Stärkung des Berufsstandes fördert die Österreichische Notariatsakademie durch Gewährung finanzieller Unterstützung über die Illk Privatstiftung, nach Maßgabe der Sicherstellung der Aufbringung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel, die Teilnahme von österreichischen Notariatskandidat:innen an einer Ausbildung in einer oder mehreren Sprachen gem. § 62 NO.

Begriffsbestimmungen

2. Im Geltungsbereich dieser Bedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - 2.1. Ausbildungsabschluss:
 - Variante 1: Nachweis des Abschlusses des Sprachkurses mit dem Level C1 in Kombination mit dem Nachweis des Studienabschlusses des Universitätslehrganges (Master of Arts) „Übersetzen und Dolmetschen für Rechtsberufe“ der Universität Wien mit einem akademischen Grad in der betreffenden Sprache mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 120 ECTS- Anrechnungspunkten gem. § 62 NO oder nur
 - Variante 2: Alleiniger Nachweis des in Variante 1 genannten Universitätslehrganges.
 - 2.2. Teilnahmegebühr/Lehrgangsbeitrag: Die/Der Teilnahmegebühr/Lehrgangsbeitrag
 - umfasst die Kosten des Sprachkurses und der Sprachreise als ersten Teil und
 - die Studiengebühren des Universitätslehrganges als zweiten Teil.
 - 2.3. Förderungswerber:in: Unter einem/r Förderungswerber:in wird ein/e Ausbildungsteilnehmer:in verstanden, der/die aufgrund der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen einen Antrag auf Förderung an die Notariatsakademie stellen kann.
 - 2.4. Förderungszeitraum: Der Förderungszeitraum beginnt für die Teilnehmenden mit der ersten Lehrveranstaltung des Sprachkurses oder mit der ersten Lehrveranstaltung des Universitätslehrganges (siehe Punkt 2.1) und endet mit dem Nachweis des abgeschlossenen Universitätslehrganges.

Geförderte Ausbildungen und Ausmaß der Förderung

3. Im Einvernehmen mit der Illk Privatstiftung und der ÖNK fördert die Österreichische Notariatsakademie folgende Studien und Ausbildungen:
 - Sprachkurs Cambridge Institute und Sprachreise Cambridge Universität gemeinsam mit dem Universitätslehrgang (Master of Arts) „Übersetzen und Dolmetschen für Rechtsberufe“ der Universität Wien mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 120 ECTS- Anrechnungspunkten gem. § 62 NO oder
 - Universitätslehrgang (Master of Arts) „Übersetzen und Dolmetschen für Rechtsberufe“ der Universität Wien.

Das genaue Ausmaß der Förderung ergibt sich aus der Anlage (Anlage ./1).



Förderungsvoraussetzungen

4. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass der Förderungswerber während des gesamten Förderungszeitraums
 - in das Verzeichnis der Notariatskandidat:innen des Sprengels einer Notariatskammer in Österreich eingetragen ist und
 - den erfolgreichen Abschluss einer der unter Punkt 3 genannten Ausbildungen nachweisen kann.

Auszahlung der Förderung

- 5.1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt bei Nachweis der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen rückwirkend auf Antrag des/der Förderungswerbers/in.
- 5.2. Der Antrag auf Förderungsgewährung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars (Anlage ./2) an die Notariatsakademie zu richten, wobei jedem Antrag der Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr/des Lehrgangsbeitrages, der Nachweis über die Eintragung in das Verzeichnis der Notariatskandidat:innen (Pkt. 4) und der Nachweis des Abschlusses der Ausbildung vom/von der Förderungswerber/in unaufgefordert beizulegen sind.
- 5.3. Der Präsident der Notariatsakademie hat nach Prüfung der Förderungsvoraussetzungen über den Antrag auf Förderung zu entscheiden.

Karenzierung oder Freistellung

- 6.1. Im Fall einer als Notariatskandidat:in angetretenen Karenzierung nach dem Mutterschutzgesetz 1979 bzw. dem Väter-Karenzgesetz oder Freistellung nach den §§ 14a und 14b AVRAG (§ 6 Abs. 3 Z 4 NO) wird abweichend von den Förderungsvoraussetzungen die Förderung bei Nachweis der Karenzierung (oder Freistellung) und des Abschlusses der Ausbildung vorbehaltlich Punkt 6.2. gewährt, wobei seitens des/der Förderungswerbers/in zum Zeitpunkt des Beginns der Karenzierung oder Freistellung gegenüber der Notariatsakademie eine schriftliche Erklärung der beabsichtigten Wiedereintragung in das Verzeichnis der Notariatskandidat:innen einer Notariatskammer in Österreich innerhalb von 3 Jahren ab Beginn der Karenzierung bzw. unmittelbar nach der Beendigung der Freistellung abzugeben ist.
- 6.2. Sollte der/die Förderungswerber:in nicht innerhalb von 3 Jahren ab Beginn der Karenzierung bzw. nicht unmittelbar nach der Beendigung der Freistellung wieder in das Verzeichnis der Notariatskandidat:innen einer Notariatskammer in Österreich eingetragen sein, wird die Förderung seitens der Notariatsakademie vom/von der Förderungswerber:in rückgefordert. In diesem Fall ist der rückgeforderte Betrag vom/von der Förderungswerber:in unverzüglich an die Notariatsakademie zurückzuzahlen.

Rückforderung der Förderung

7. Die Notariatsakademie behält es sich vor, nach diesen Bedingungen zu Unrecht bezogene Förderungen vom/von der Förderungswerber:in rückzufordern. Der rückgeforderte Betrag ist vom/von der Förderungswerber:in unverzüglich an die Notariatsakademie zurückzuzahlen.

Härtefälle

8. In begründeten Ausnahmefällen ist unter Abwägung aller Umstände der Präsident der Notariatsakademie zu einer Entscheidung im Einzelfall über die Gewährung oder Rückforderung der Förderung - insbesondere unter Einbeziehung sozialer Aspekte - berechtigt.

Schlussbestimmungen

- 9.1. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Mittel sollen der Notariatsakademie von der Illk Privatstiftung, nach Maßgabe der budgetmäßigen Deckung und allfälliger Beschlüsse, zur Verfügung gestellt werden.
Stiftungszweck der Illk Privatstiftung ist: Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Notariatskandidat:innen.
- 9.2. Die Bedingungen in der vorliegenden Fassung treten am 01.02.2024 in Kraft.



Österreichische Notariatsakademie
zH Mag. Claudia Höller-Dietrich
Landesgerichtsstraße 20
1010 Wien

Anlage ./2

Antrag

**an die Österreichische Notariatsakademie zur Förderung der Teilnahme von
Notariatskandidat:innen an einer Ausbildung in einer oder mehreren Sprachen gemäß § 62 NO.**
(Pkt. 5.2. der Bedingungen der Österreichischen Notariatsakademie für die Förderung der
Teilnahme von Notariatskandidat:innen an einer Ausbildung in einer oder mehreren Sprachen;
Fassung gültig ab 01.02.2024)

Nachname: _____

Vorname: _____

Akademische/r Grad/e: _____

Notarstelle: _____

E-Mail: _____ Telefon: _____ Fax: _____

Überweisung der Förderung auf folgendes Konto: _____

Bitte legen Sie diesem Antrag unbedingt folgende Nachweise bei:

- Nachweis des Abschlusses lt Punkt 3 *geprüft (intern)*
- Universitätslehrgang (Master of Arts)
- „Übersetzen und Dolmetschen für Rechtsberufe“ der Universität Wien
- Sprachkurs in Kombination mit Universitätslehrgang
- Nachweis der Eintragung in das Verzeichnis der Notariatskandidat:innen des
Sprengels einer Notariatskammer in Österreich *geprüft (intern)*
- Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr/des Lehrgangsbeitrages *geprüft (intern)*

Erklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner oben angeführten Angaben und die Echtheit der beigelegten Nachweise.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Interner Vermerk:

Geprüft von _____ am _____ Freigegeben von _____ am _____